

# Datenschutzgrundverordnung (DSGVO): Digitale Tools

Christian Neumeister – Datenschutzbeauftragter der Universität



# DSGVO - europäischer Datenschutz

- EU-Verordnung = EU-Gesetz mit unmittelbarer Geltung  
→ anders als EU-RL
- europäisches Datenschutzgesetz mit über 60 „Öffnungsklauseln“  
→ abweichende Regelungsmöglichkeiten für Mitgliedstaaten
- Ziel ist die „Harmonisierung des Datenschutzes in der EU“
- beschlossen Mai 2016 (Inkrafttreten) → Anwendung seit 25.05.2018
- zusätzlich ggf. DSAG LSA (vormals LDSG LSA)
- zusätzlich ggf. weitere Spezialgesetze anwendbar



# Auftragsverarbeitung - AV (Art. 28 DSGVO)

- Definition (Art. 4 Nr. 8 DSGVO): „Auftragsverarbeiter“ [ist] eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet;
- Beispiele: IT-Outsourcing (Webhosting, Clouddienste, SaaS-Dienste), E-Mailversand, Auswertungen Webseite (Google Analytics), Aktenvernichtung, externer IT-Sicherheitsdienst, Wartung IT-Systeme
- Privilegierung der AV
  - Verarbeiter wird vom ausgewählt, dem Verantwortlichen zugerechnet und muss daher auch geeignet für Verarbeitung sein (z.B. Datenschutz beachten)
- „schriftliche“ (auch elektronische) Vereinbarung erforderlich
  - vorgeschriebene Regelungspunkte
  - Musterverträge für AV im Netz auffindbar
- ggf. weitere Anforderungen sofern AV mit „Drittland“



# Datenübermittlung in Drittland (insb. Art. 44 - 47 DSGVO)

- Drittland – Land außerhalb der EU/EWR  
→ nach Brexit also auch GB
- Datenübermittlungen bei Vorliegen der Datenschutz-Standards
  - Angemessenheitsbeschlüsse der EU Kommission:  
“Andorra, Argentina, Canada (commercial organisations), Faroe Islands, Guernsey, Israel, Isle of Man, Japan, Jersey, New Zealand, Switzerland, Uruguay, United Kingdom and ~~the United States of America~~ South Korea”  
  
- “Schrems II” Urteil des EuGH 16.07.2020 → “Privacy Shield” (Beschluss zu Datenübermittlungen in die USA) unwirksam
  - Genehmigungen von unternehmensinternen Vorschriften (BCR) oder geeigneten Garantien
  - weitere Ausnahmefälle Art. 49 DSGVO (vgl. Rechtsgrundlagen zur Datenverarbeitung)



# Sonderfall USA – Problemfeld Sicherheitsgesetzgebung

- **Foreign Intelligence Surveillance Act:**
  - US-Gesetz aus 1978
  - Spionageabwehr und Auslandsaufklärung außerhalb und innerhalb USA für den akustischen Wohnraum, Telefonüberwachung & Wohnraumdurchsuchungen
  - Sondergericht FISC zuständig – berichtet Kongress und Repräsentantenhaus – Aufgaben:
    - + Inland: beabsichtigte Maßnahmen genehmigen
    - + Ausland: theoretisch ausgewogene Listen von Ländern potentieller Bedrohungen
    - + Realität: Überwachung aller Staaten außer „Five Eyes“ (USA, Großbritannien, Kanada, Australien & Neuseeland)
- **Clarifying Lawful Overseas Use of Data Act**
  - US-Gesetz aus 2018
  - Ziel IT-Dienstleister und Firmen
  - Zugriff von US-Behörden auf Daten außerhalb der USA (z.B. Rechenzentren)

PS: US-Berufungsgericht entscheidet es sei keine „Beschlagnahme“ (Eingriff ins „4th Amendment“), wenn die Behörden bei Diensten anrufen und Kopie der Cloud-Daten verlangen; Begründung: Bei Kopie noch immer Zugriff auf Daten möglich. (Quelle: <http://blog.fefe.de/?ts=9c949b75>)



# Lizenzmodelle & „Vorprüfung“

- Lizenzen bei Software/Tools beachten – ggf. finanzielle Risiken für Universität wg. Lizenzverletzungen
- verschiedene Lizenzmodelle beachten
  - a) „kostenlos“

entweder Privatlizenz für Privatbereich (damit idR. nicht beruflich nutzbar) oder oft auch Zahlung für Software mit Daten, daneben auch Open Source Angebote
  - b) Nutzer(platz)lizenz

Einzellizenz für X feste Nutzerkonten oder X gleichzeitige Nutzer:innen unabhängig von Platz/Person
  - c) Massenz Lizenz/Campuslizenz

Lizenzen für jeden Nutzer eines Vertragspartners ohne Kapazitätsbeschränkung
- Vorprüfung: erwähnte/bekannte Schlüsselbegriffe beachten:

Sitz Vertragspartner; werden pb Daten verarbeitet?; Lizenzregelungen/AGB; Muster AV vom Vertragspartner vorhanden?; Verarbeitung zu eigenen Zwecken des Vertragspartners?



# Kontakt für Datenschutzfragen von MLU Beschäftigten oder Betroffenen

**Christian Neumeister**  
**Datenschutzbeauftragter**

Telefon: 0345 55-21014

E-Mail: [christian.neumeister@verwaltung.uni-halle.de](mailto:christian.neumeister@verwaltung.uni-halle.de)  
[datenschutz@uni-halle.de](mailto:datenschutz@uni-halle.de)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !!!

